

**POLIZEIVERORDNUNG DER
GEMEINDE THALHEIM AN DER THUR**

vom 20. Februar 1996

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Zweck	5
Polizeiorgane	5
Aufgaben der Polizeiorgane	6
Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	6
Störung der polizeilichen Tätigkeit	6
Identitätsnachweis	6
Ausweispflicht der Polizeiorgane	6
Beschwerden	8
Hilfeleistungen	8
Öffentliche Bekanntmachung	8
II. EINWOHNERKONTROLLE	8
Persönliche Meldepflicht	8
Beschränkte persönliche Meldepflicht	9
Schriftenhinterlegung	9
Erneuerung von Ausweisen	9
Aufenthalt	10
Meldepflicht Dritter	10
Meldepflicht des Gastgewerbes	10
Fahrendes Volk	11
Umzug innerhalb der Gemeinde	11
Abmeldung	11
Auskunftspflicht	11
III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN	12
Allgemeiner Schutz der Personen und Tiere	12
Missbräuchlicher Alarm	12
Schiessen	12
Suchtmittelreklamen	12
Abbrennen von Feuerwerk	13
Sicherung von Bodenöffnungen	13
Sicherung von Baustellen	13
Einzäunungen	13
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	13
Verbot von Veranstaltungen	14
Strassenbenennung, Hausnummerierung	14
Tierhaltung	14
Sammlungen	14
Immissionen	15
IV. LÄRMSCHUTZ	15
Grundsatz	15
Gewerbe, Baugewerbe und Industrie	15
Landwirtschaft, Haus, Garten	16
Motorsport	16
Modellflugzeuge, lärmige Spielzeuge	16
Schiesslärm	16
Singen, Musizieren usw.	17
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	17

V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS	17
Unfug, Instandstellung, Kosten	17
Gesteigerter Gemeingebrauch	19
Unterhalt von Fahrzeugen	19
Abstellen von Fahrzeugen	19
Schutz von Kulturen und Anlagen	20
Rettungs- und Löscheinrichtungen	20
Zurückschneiden von Pflanzen, Verkehrssicherheit	20
VI. WIRTSCHAFTSPOLIZEI	20
Polizeistunde	20
Aufheben des Wirtschaftsschlusses	21
Aufschub des Wirtschaftsschlusses	21
Geschlossene Gesellschaften	21
Schliessung von Gastgewerbebetrieben	21
VLL. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN	22
Polizeibewilligungen	22
Durchsetzung der Verordnung	22
Polizeiliche Massnahmen	22
Verwaltungszwang	22
Kosten polizeilicher Massnahmen	23
Strafen	23
Spruch- und Schreibgebühren	23
Depositen	23
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	23
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG	24

Polizeiverordnung der Gemeinde Thalheim an der Thur

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 15 Abs. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur vom 16. September 1993 erlässt der Gemeinderat Thalheim an der Thur folgende Polizeiverordnung.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Thalheim an der Thur.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Aufgaben der Polizeiorgane

Die Polizeiorgane haben für die Sicherheit von Mensch, Tier und Eigentum zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern sowie die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten.

Art. 4

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 5

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

Art. 6

Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 7

Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen Einsicht in deren Dienstausweis zu verlangen.

Art. 8

Beschwerden

Beschwerden über Gemeinde-Polizeiorgane und deren Anordnungen sind dem Polizeivorstand zuhanden des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

Art. 9

Hilfeleistungen

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Art. 10

Öffentliche Bekanntmachung

Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekanntgegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für jedermann als verbindlich.

II. Einwohnerkontrolle

Art. 11

Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Die gleiche Meldepflicht gilt für natürliche und juristische Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes Räume zu gewerblichen Zwecken belegen (Miete, Pacht usw.) oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Art. 12

Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen usw. aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 13

Schriftenhinterlegung

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen und der AHV-Ausweis vorzulegen.

Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, auf Beginn des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden,
- b) unmündige Kinder, die nur unter der Gewalt eines Elternteils stehen,
- c) Pflegekinder,
- d) getrennt lebende Ehegatten.

Art. 14

Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf erneuern oder durch ein anderes Ausweispapier ersetzen zu lassen. Die Ausweisschriften sind bei der Einwohnerkontrolle abzuholen und innert 30 Tagen wieder zu deponieren. Den Aufforderungen der Einwohnerkontrolle zur Abholung von Ausweisschriften ist Folge zu leisten.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 15

Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalter, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten,) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach die betreffende Person Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Um das Wochenaufenthalterstatut beibehalten zu können, hat die betreffende Person regelmässig wöchentlich in die Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Thalheim an der Thur als Niederlassungsort.

Art. 16

Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter, Verpächter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus oder ihrem Grundbesitz (vorbehältlich der in Art. 12 aufgeführten Fälle) innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten. Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht. (Art. 11).

Art. 17

Meldepflicht des Gastgewerbes

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 18

Fahrendes Volk

Eine Aufenthaltsbewilligung auf öffentlichem Gebiet wird in der Regel für höchstens 10 Tage ausgestellt. Es muss ein Depositum auf der Gemeinderatskanzlei hinterlegt werden, das bei ordnungsgemäsem Verlassen des Lagerplatzes zurückerstattet wird.

Art. 19

Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat den Umzug innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 20

Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Art. 21

Auskunftspflicht

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen

Art. 22

Allgemeiner Schutz der Personen und Tiere

Es ist verboten, Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art. 23

Missbräuchlicher Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Art. 24

Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

Schiessübungen mit Munition dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders gesichert sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen sowie Armbrust und Pfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die Jagdausübung.

Art. 25

Suchtmittelreklamen

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 26

Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

In der Nähe besonders gefährdeter Gebäude (z.B. Scheunen usw.) ist das Abbrennen von Feuerwerk in einem Umkreis von 50 Metern verboten.

Art. 27

Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht oder gesicherte Absperrung geöffnet bleiben.

Art. 28

Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben usw. sind auf öffentlichem und privatem Grunde zu sichern und nötigenfalls so abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 29

Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 30

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 31

Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 32

Strassenbenennung, Hausnummerierung

Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamensschildern und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 33

Tierhaltung

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.

Art. 34

Sammlungen

Die Durchführung von Geldsammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die ortsansässigen Vereine werden von dieser Auflage befreit.

Art. 35

Immissionen

Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen und Lichtquellen sind verboten.

IV. Lärmschutz

Art. 36

Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 37

Gewerbe, Baugewerbe und Industrie

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz vorzukehren.

Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

Zum Schutz von speziellen Objekten, wie Friedhof, Schulen, Kirche etc. kann der Gemeinderat zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 38

Landwirtschaft, Haus, Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie Rasenmäher, Ketten-
sägen usw. sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst ver-
mieden wird.

Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

Unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten und Notstandsarbeiten sind
jederzeit gestattet.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00
bis

12.00 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr (an Samstagen bis 20.00 Uhr) ausge-
führt werden.

Art. 39

Motorsport

Motorsportliche Veranstaltungen und Trainingsfahrten (Moto- / Autocross,
Co-Carts usw.) bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 40

Modellflugzeuge, lärmige Spielzeuge

Motor-Modellflugzeuge, Motor-Modellautos und ähnliches Spielzeug muss zur
Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dür-
fen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 41

Schiesslärm

Im Interesse der Lärmbekämpfung sollen Schiessübungen nach Möglichkeit auf
wenige Tage konzentriert werden. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die
jährlichen Schiessprogramme seiner Genehmigung bedürfen.

Art. 42

Singen, Musizieren usw.

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern und ausserhalb von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen.

Für Veranstaltungen wie Dorffeste, Quartierfeste usw. kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 43

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Das Einrichten von privaten akustisch/optischen Alarmanlagen ist der Kantonspolizei Zürich schriftlich anzuzeigen.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 44

Unfug, Instandstellung, Kosten

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten, es ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern.

Wer öffentlichen Grund, insbesondere Strassen, verunreinigt oder beschädigt, hat denselben auf eigene Kosten zu reinigen oder instandzustellen.

Art. 45

Gesteigerter Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken aller Art bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 46

Unterhalt von Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 47

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde länger als 48 Std. ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätzen abzustellen. (Siehe auch Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Juni 1994)

Vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu tragen.

Art. 48

Schutz von Kulturen und Anlagen

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Kulturland ist verboten.

Tierhalter haben ihre Tiere so zu beaufsichtigen, dass Gehwege, Parkanlagen, fremde Gärten, landwirtschaftliche Kulturen usw. weder verunreinigt noch beschädigt werden.

Art. 49

Rettungs- und Löscheinrichtungen

Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung des Feuerwehrkommandos oder der zuständigen Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden.

Die Zugänge zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Löschposten usw.) sind stets freizuhalten.

Art. 50

Zurückschneiden von Pflanzen, Verkehrssicherheit

Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 51

Polizeistunde

Die Schliessungstunde wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen.

Art. 52

Aufheben des Wirtschaftsschlusses

Der Wirtschaftsschluss ist an folgenden Tagen aufgehoben:
Neujahrstag, ein Tag in der Fastnachtszeit, 1. August, Sylvester und an einem Tag nach freier Wahl der Wirte, jedoch unter vorheriger Meldung an den Gemeinderat.

Art. 53

Aufschub des Wirtschaftsschlusses

Gesuche um Aufschub des Wirtschaftsschlusses müssen vom Patentinhaber mindestens zwei Tage zum Voraus beim Polizeivorstand eingereicht werden. Für jede Bewilligung hat der Patentinhaber eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr zu entrichten.
Nach Gemeindeversammlungen und nach der Hauptübung der Feuerwehr wird der Wirtschaftsschluss in allen Wirtschaften um zwei Stunden hinausgeschoben.

Art. 54

Geschlossene Gesellschaften

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung oder Aufschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. Solche Gesuche sind mindestens vier Arbeitstage vor der Veranstaltung der Gemeindeganzlei einzureichen.

Art. 55

Schliessung von Gastgewerbebetrieben

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Art. 56

Polizeibewilligungen

Gesuche um Polizeibewilligungen sind in der Regel schriftlich einzureichen und zu begründen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 57

Durchsetzung der Verordnung

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 58

Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 59

Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 60

Kosten polizeilicher Massnahmen

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Art. 61

Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bestraft.

Der zulässige Bussen-Höchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 62

Spruch- und Schreibegebühren

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 63

Depositien

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Art. 64

Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 65

Diese Verordnung tritt nach Eintritt ihrer Rechtskraft (d.h. am Tage nach der Rechtskraftbescheinigung durch den Bezirksrat Andelfingen) in Kraft.

Mit dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Thalheim an der Thur vom 24. August 1982 und alle anderen mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Thalheim an der Thur, 20. Februar 1996	NAMENS DES GEMEINDERATES
	Der Präsident: Der Schreiber:
	A. Meier C. Bühler

Durch Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 15. April 1996 ist diese Verordnung am 16. April 1996 in Kraft getreten.